

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitglieder der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XXXIV. Luzern, den 28. März 1799. (8. Germ. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath 21. März.

(Fortsetzung.)

Huber im Namen der wegen den häufigen Betreibungen niedergesetzten Commission, begeht, daß ihr wegen Kuhns Abwesenheit, Carrard und Germann beigeordnet werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung überendet das Direktorium folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das vollziehende Direktorium ist von einem Streit benachrichtigt worden, der sich zwischen den Gemeinden Herrliberg und Wezwyhl im Kanton Zürich, über die so schwere als kostspielige Ausbesserung einer Strecke Weges erheben, welche bis jetzt der Gemeinde Herrliberg angelegen ist. Diese wünschte der Gemeinde Wezwyhl die Hälfte der Beschwerde übertragen zu können, die sich aber weigert, dieselbe zu übernehmen.

Da das Direktorium scheint es sehr natürlich, daß zur Unterhaltung der Straßen die Gemeinden die einzigen Vortheil davon genießen, das ihrige beizutragen gehalten werden. Da aber der Entscheid über diesen Gegenstand außer sei er Competenz liegt, so ladet es euch ein, Bürger Gesetzgeber, diese Frage im allgemeinen zu behandeln, und dem Gesetz vom 26. Nov. einen Artikel beizutragen, der ähnlichen Fällen zufolge und alle Gemeinden Helvetiens verpflichtet, zur Unterhaltung der Straßen zusammen zu treten.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sele.

M o u f f o n.

Herzog v. Eff. fühlt, daß es ungerecht wäre, nur diejenigen Gemeinden zum Unterhalt der Landstrassen zu zwingen, welche an der Landstrasse selbst liegen, und fordert Ergänzung der Landstrassencommission, damit dieselbe in 8 Tagen ein Gutachten vorlegen könne. Akermann folgt Herzogs Antrag, glaubt aber, die von den Landstrassen entfernten Gemeinden können nicht zum Unterhalt der Straßen zugezogen werden. Kilchmann folgt Akermann. Desloes ist gleicher Meinung, und denkt, weil der Staat die Zölle beziehe, so müsse derselbe auch die grossen Landstrassen unterhalten. Herzogs Antrag wird angenommen und Fizi der Commission beigeordnet.

Aerni fordert Ergänzung der Militärcommission. Nüce glaubt, die bisherige Militärcommission sollte aufgehoben werden, weil sie schon manches Gutachten vorgelegt hat. Herzog v. Eff. fordert Tagesordnung, weil eine Commission so lange bestehen soll, als sie Aufträge hat. Man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium begeht neuerdings Verkauf des Nationalguts Salaz im Kanton, welches der Abtei St. Mauriz im Wallis gehört, weil durch dessen Verkauf und an Zinslegung des Capitals die Einkünfte dieser Abtei beträchtlich vermehrt werden. Akermann will sogleich diesem Begehr entsprechen. Eustor fordert Verweisung an die Commission, wegen Bestimmung der Weis und Art dieses Verkaufs. Jacquier folgt Eustor, und will dieses schöne Gut nicht verkaufen. Gmür sagt, er sei von dem Präsident des Senats benachrichtigt worden, daß der Senat ein allgemeines Gesetz über solche Verkäufe zu haben wünsche, und kaum mehr einzelne Verkäufe genehmigen würde. Carrard glaubt, die bisherige einzelne Verkaufsgenehmigung sei sehr zweckmäßig, und solche Senats-Einladungen können keinen Werth für uns ohne diez, haben; inbrigen stimmt er Uermann bei. Bleß verspricht baldigen Rapport von der Verkaufsaartcommission. Anderwie ist Eustors Meinung, und wünscht eine Generaltabelle über alle Nationalgüter zu haben. Die Bothschaft wird nach langer Uordnung in Rücksicht der Abstimmung, an die Commission gewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft: ein wahres Eigenthum ist, und wir dasselbe schützen sollen. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gezegeber!

Das Vollziehungsdirektorium ruft eure Aufmerksamkeit auf eine Veranstaltung die gefordert von den Grundsätzen der Freiheit und der constitutionellen Gleichheit, dem Ackerbau einen unendlich grossen Nutzen und den Stellvertretern des Volkes ein neues Recht auf die Erkenntlichkeit desselben zusichert. Diese Veranstaltung ist die Abschaffung des sogenannten Weidrechtes.

Die verderblichen Folgen dieses Rechtes zogen bereits die Aufmerksamkeit der ehemaligen Regierungen auf sich. Durch verschiedene Verordnungen suchten sie seine Wirkungen zu mildern. Sie waren aber zu schwach um das Gute ohne Einschränkung anzunehmen. Sie leisteten das Ohr den Einwendungen des Privatinteresses, und in Aufstellung falscher Grundsätze ertheilten sie blos das Recht, sich davon loszukaufen zu können. So blieb derjenige dem Zwang des Weidrechtes unterworfen, der nicht genug bemittelt war, jene Loskaufung zu unternehmen.

Heute, Bürger Gezegeber, hat die Revolution den Magistraten des Volkes mit der Macht auch die Pflicht auferlegt, alle gerechten Mittel zu gebrauchen, um dessen Glückseligkeit zu befördern.

Das Vollziehungsdirektorium ladet euch ein, den Entscheid über das Weidrecht ungesamt in Berathung zu ziehen, und diesen Beschluss entscheidend und fürs allgemeine herauszugeben.

Die aus diesem Entscheide herfließenden Vortheile, so wie die schädlichen Folgen des Weidrechtes sind euch in dem wahren, einfachen und wohl ausgearbeiteten Memorial dargestellt, welches die gegenwärtige Botschaft begleitet. Den darin enthaltenen Bemerkungen wird das Vollziehungsdirektorium nichts weiter beifügen, als daß es seinen gänzlichen Beifall hat.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums

Glayre.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sekr.

Mousson.

Desloes fordert Verweisung an die Commission, wundert sich aber, daß das Direktorium unbedingte Aufhebung des Weidrechtes fordere, da dasselbe doch

Senat, 21. März.

Präsident: Rahn

Der Doktor Janyt verlangt schriftlich, einen Urlaub von 8 Tagen, seiner Gesundheit wegen. Küblig glaubt, er sollte jemand an seine Stelle senden. Der Präsident zeigt an, daß einige Mitglieder des Senats seine Stelle für diese Zeit zu vertreten, von ihm getheilen werden. Lüthi v. Sol. findet, der Oberschreiber sollte ihn versetzen, da er beider Sprachen kundig seyn müßt. Michelholzer bemerkt, Janyt beschäftigte sich mit Advocatengeschäften; er sollte beim Senat arbeiten, da er hinlänglich dafür bezahlt wird.

Fornexod will den Urlaub geben, insofern Janyt wirklich krank ist. Laflechere will das Ansuchen bis morgen vertagen. Bertholet rath an, der Senat soll dem B. Janyt durch den Staatsothol sagen lassen; er erwarte ihn, sobald er wieder gesund seyn wird. — Dieser Antrag wird angenommen.

Beroldingen und Bäslin berichten im Namen einer Commission über den Beschlüsse wegen Ergänzung der Kantonsgerichte, wenn solche mit Inbegriff der Suppleanten unter die Zahl von 23 Gliedern vermindert sind; die Commission rath zur Annahme. — Der Beschlüsse wird angenommen.

Dolder legt im Namen einer Commission über den Beschlüsse, der das Direktorium einladet, sein Arrête v. 14. März, über das Fest vom 12. April, als dem Gesetz v. 8. März zuwiderlaufend, zurückzunehmen, folgenden Bericht ab.

Um die Resolution des grossen Raths zu prüfen, mußte sich die Commission das Gesetz vom 8. Merz, und das Arrête vom Vollziehungs-Direktorium vom 14. Merz (es ist abgedruckt Republ. B. II. S.) zur Hand bringen, und selbe mit einander vergleichen. Eure Commission gestht freymüthig, sie hätte gewünscht, Gründe zu finden, um das Gesetz und das Arrête mit einander vereinbar zu machen, und das Unangenehme dieser Einladung ans Direktorium zu verhüten; allein der Erfolg entsprach nicht ihrem Wunsch, und sie sieht sich in dem Fall, Euch einmuthig die Annahme dieses Beschlusses anzurathen.

Es ist unstreitig, daß die von den gesetzgebenden Räthen herausgegebenen Gesetze sollen buchstatisch vollzogen werden; ob der Minister der schönen Künste und Wissenschaften absichtlich oder nicht absichtlich von diesem Grundsatz abgewichen, wagt die Commission nicht zu entscheiden; aber sie behauptet geradezu, daß das Arrête mit dem Gesetz im Widerspruch ist (siehe den 1. Artikel des einen und andern.) Nur dieser Widers-

spruch allein wäre genug, um das Direktorium zur Rücknahme seines Arrete einzuladen.

Der 2. 3. und 4. Artikel des Gesetzes sind im Arrete ganz ausgelassen, hingegen will der 2. Artikel des Arrete alle Gemeindeverwaltungen 10. Tage vor dem Feste außerordentlich versammeln, da dieses doch auf den ihnen am bequemsten sehenden Sonntag geschehen könnte. — Der 3. Artikel will die über 60jährige Greise, und der 4. und 5. Art. die verdientesten Bürger, aus ihren Gemeinden in die Hauptorte der Distrikte reisen lassen. — Die Commission billigt dies gar nicht, und glaubt, die ehrwürdigen Greise und die edelsten Bürger seien in ihren eigenen Gemeinden am besten an ihrem Platz.

Über den 15. Artikel erlaubt sich die Commission nur die Bemerkung, daß dessen §. 1. 2. 4. und 5. noch sehr wenig mit dem Geiste der Schweizer übereinstimmen, und im allgemeinen, daß der Plan des Ministers, der Nation viele Kosten verursachen würde, da hingegen das Gesetz dieselben verhüten wollte. —

Der entschiedene Widerspruch, der sich in dem 1. Art. des Gesetzes und des Arrete befindet, hat aber die Commission bewogen, einmuthig die Annahme des Beschlusses anzutreten; alles übrige sind Bemerkungen die sie geglaubt hat, Euch Bürger Repräsentanten vorzutragen zu müssen.

Lang findet zwar auch den Widerspruch zwischen Gesetz und Beschuß; aber wenn der Beschuß angenommen würde, so kann das Direktorium nicht wohl ein neues Arrete fassen, und bis zum 12. April gehörig bekannt machen; er verbietet den Beschuß. Dolder erwiedert, wenige Versendungen seyn schon geschehen, und diese könnten gar leicht zurückgenommen und ein anderes gesetzähnliches Arrete verfertigt werden.

Der Beschuß wird angenommen.

Dolder, im Namen der gleichen Commission, legt über die Sitzung des 12. Apr. im Innern des Senats, folgendes Gutachten vor:

Bürger Repräsentanten!

Der 12. April des 1798. Jahrs war der Tag, an welchem zum erstenmal die eine und unzertheilbare helvetische Republik, durch ihre Repräsentanten anerkannt und proklamiert wurde.

An diesem Tage wurden Aristokratie und Oligarchie, die uns und unsere Vater so viele Jahre willkürlich und despötzlich beherrschten und in den Staub drückten, auf immer zerstört.

An diesem Tage wurden aufgehoben und verschwanden alle innere Grenzen und Schiedungen unsers Vaterlands, die Ursach waren, daß Schweizer mit Schweizer so unbekannt und fremd waren, als wenn selbe einen ganz entfernten Erdtheil bewohnten, und deren Entsehung allein der Herrschaft und Habsucht der ehemaligen Regierungen zuzuschreiben ist.

An diesem Tage wurden die gehässigen und Menschheit entehrenden Namen von Obigkeit und Unterschanden auf ewig aus Helvetien verbannt.

An diesem Tage hingegen ertönen in unserm Vaterlande zum erstenmal die erhabenen Worte Freiheit und Gleichheit.

An diesem Tage wurden alle Schweizer zu Brüdern und einer einzigen Familie gehörend umgeschaffen, und der Staat als frei und unabhängig verkündet. —

An diesem Tage endlich wurden die schon so lang vermischten Menschenrechte und Volkssoveränität wiederum öffentlich anerkannt, und die Grundlage zu unserer und unserer Nachkommen Glück gelegt. — Dank sei jenen wahren und aufgeklärten Patrioten, die schon vorher in der Stille zu diesem Endzwecke hin gearbeitet und den Weg vorgebahnt haben. Dank sei jenen Patrioten, die aus Vaterlandsliebe sich nicht geschämt haben, öffentlich für Freiheit und Gleichheit zu reden und zu handeln, und deswegen Verfolgungen und Strafen ausgestanden haben. Und endlich Dank sei der großen Nation, die uns glücklich an das Ziel geführt hat. Möge ewige Freundschaft und Bündniß zwischen beyden Republiken die Folge davon seyn.

Der 12. April soll also billich heilig seyn, jedem wahren Patrioten, jedem achten Schweizer; alljährlich soll selber als der Anfang unsers Glücks gefeiert werden, und jeder brave Mann wird dem von den gesetzgebenden Räthen unterm 8. Merz abgefassten Gesetze, zur feierlichen Begehung dieses Tages, seinen Beifall geben.

Bürger Repräsentanten! Durch dieses Gesetz ward auch bestimmt, daß die gesetzgebenden Räthe auf jenen Tag feierliche Sitzung halten werden, und Ihr habt eurer Commission aufgetragen, über das Ceremoniel der Sitzung des Senats, welche um 10. Uhr ihren Anfang nehmen soll, Euch einen Vortrag zu machen.

Die sämlichen Glieder der Commission gestehn offenerherzig, daß sie sowohl mit der hohen Etiquette als mit den Eindruck machen sollenden Ceremonien ganz unbeschaut sind, allein in der Hoffnung, der Senat erwarte keine Vorschläge, als die mit seiner Würde, Bescheidenheit und Simplicität fibereinstimmen, wagt die Commission Euch nachfolgende zu machen.

1) Alle Mitglieder des Senats sollen in vollständigem Costüm erscheinen, und die kleinliche Sparsamkeit dermalen der gesetzähnlichen Unständigkeit Platz machen.

2) Die Mitglieder des Bureau sowohl, als der Staatsboth und Waibel, erscheinen ebenfalls in ihrem Costüm.

3) An dem Tische des Bureau setzt sich auf diesen Tag niemand, als wer dazu gehört, das ist, die 2 Secrétaire des Senats, der Oberschreiber, die 2 Unterschreiber und der Dolmetsch.

4) Der abgehende Präsident des Senats verfügt sich den 11. April zu den anwesenden Ministern der mit uns

in Bündnis und Freundschaft stehenden Mächte, zeigt Ihnen die bevorstehende feierliche Sitzung an, nebst dem Wunsche des Senats, dieselben auf diesen Anlaß in seiner Mitte zu sehn.

5) Die Saalinspektoren sind beauftragt zu veranstellen, daß auf diesen Tag wenigstens von 9. Uhr Morgens bis nach beendigter Sitzung, eine ganze Compagnie Infanterie vor dem Senathaus unter den Waffen seye, und dem Senat sowohl, als den fremden Ministerialischen Ehre erweise; dieser Compagnie sollte etwas Feldmusik beygeordnet seyn, auch solle derselben eine Fahne mit einer zweckmäßigen Inschrift zugesellt, und solche des Morgens durch ein Detachement von der Compagnie in der Wohnung des Präsidenten abgeholt werden; die Inschrift könnte auf der einen Seite: helvetische eine und unzertheilbare Republik, auf der andern Seite: Freyheit, Gleichheit und Unabhängigkeit, Wache des Senats, seyn. Diese Fahne kann seiner Zeit der Wache des Senats übertragen werden.

6) Die Saalinspektoren sind ferner beauftragt, in dem Vorsaal des Senats ein Orchester zu errichten, und selbiges mit einer verhältnismäßigen Anzahl von Vocal- und Instrumental-Musikanten zu besetzen, deren Einladung oder Bestellung auch ihnen überlassen ist. Sie besorgen auch, daß dieser Vorsaal vor dem 12. April tapeziert wird.

7) Den Saalinspektoren ist auch die Sorge übertragen, im Innern des Senats die Plätze zu bestimmen, welche die fremden Minister einzunehmen sollen.

8) Die Saalinspektoren werden ferner die nöthigen Befehle ertheilen, daß die Zahl der Zuhörer nicht 72 Personen übersteige.

9) Die Musik wird nur aus Patriotischen Gesangen, Freiheits-Hymnen und militärischen Marschen bestehen, die zweckmäßige Vertheilung wird der Anordnung der Saalinspektoren überlassen; die Musik spielt das erste mal bei Eröffnung der Sitzung, das 2te mal nach der Rede des Präsidenten, das 3te und 4te mal nach den Reden so Mitglieder des Senats in den 2 andern Sprachen werden gehalten haben, und das 5te mal nach beendigter Sitzung.

10) Die Saalinspektoren verfügen sich um halb zehn Uhr in das Senathaus, um alle ihre getroffenen Maasregeln in Thatigkeit zu setzen.

11) Die 2. Sekretaire des Senats, und die 2. Secrétaires, verfügen sich um halb zehn Uhr in die Wohnung des Präsidenten, um selben nach dem Senathaus zu begleiten; der Staatsboth soll sich zu gleicher Zeit daselbst einfinden, und als Offizial des Senats folgen.

12) Um 3/4 auf zehn Uhr sollen alle Mitglieder des Senats im Vorsaal des Versammlungsorts sich einfinden.

13) Um zehn Uhr genau fängt die Sitzung an, welches durch drei Kanonenschüsse von dem Kriegsschiff angekündigt wird. Der Präsident und das Bureau

sind mit unabdeckten, alle Mitglieder des Senats aber mit bedekten Haupten; das Protokoll des vorigen Tags wird nicht verlesen. Zuerst läßt sich die Musik hören, hernach hält der Präsident in seiner anerborenen Sprache, eine des Orts, Zeit und Umstände angemessene Rede, die nicht übersetzt wird; dann läßt sich wiederum die Musik hören. Ein Mitglied des Senats hält die zweite Rede, aber in einer andern Sprache als der Präsident, nach welcher nochmals musicirt wird. Es wird dann noch von einem Mitglied eine Rede in der dritten Sprache gehalten, und bei deren Beendigung ebenfalls musicirt; auf dieses hin werden die auf diesen Tag abzuhandelnden Geschäfte vorgenommen, nach deren Beendigung die Sitzung unter Musik aufgehoben wird.

14) Es sollen nicht mehr als drei Reden können gehalten werden; eine auf Deutsch, eine Französisch und eine dritte auf Italienisch; alle drey kurz und bündig; die eine durch den Präsidenten, die zwey andern durch Mitglieder des Senats. Vom 15. bis auf den 20. April sollen keine Urlaube mehr ertheilt werden."

Dolder tragt darauf an, die Discussion zu versetzen, bis der Bericht auch ins Französische übersetzt ist.

Schwall er: dem Bericht zu folge müssen die Saalinspektoren für verschiedenes sorgen, worüber es gut seyn würde, auch von ihnen ein schriftliches Gutachten zu haben. Meyer v. Arb. verlangt, daß auch über das Ceremoniel beim Empfang der fremden Gesandten etwas Näheres bestimmt werde.

Lafchere tragt darauf an, daß die zu haltenden Reden Tags vorher in geschlossener Sitzung vom Senat angehört werden, weil sie als im Namen des Senats gehalten, dürfen angesehen werden.

Dolder. Es wird am besten gethan seyn, Bills für die Zuhörer auf diesen Tag auszuthelen, und allen Detail den Saalinspektoren zu überlassen; besonderes Ceremoniel für den Empfang der Gesandten ist auch wohl gar nicht nöthig. Frossard unterstützt die Bills für die Zuhörer, die in Paris immer üblich waren; er verlangt, daß der Bericht 3 Tage auf dem Bureau liege; das diplomatische Corps steht in keinen unmittelbaren Verhältnissen mit der Gesetzgebung; es ist sehr wichtig, alles was die Einladung fremder Minister betrifft, sorgfältig zu untersuchen.

Dolder bemerkt, daß das Gesetz vom 8. März ihre Einladung verordnet, die Commission hätte sonst dieses gewiß nicht vorgeschlagen. Bodmer sagt, so wohl ihm der Bericht gefalle, so hätte ihm ein feierlicher Zug aller obersten und öffentlichen Autoritäten mit allen ihren Secretärs, nach der Hofkirche, wo der Pfarrer Müller zur Feyer der Vereinigung aller Kirchen eine Rede halten, und alsdann jedes Corps sich in seinen Sitzungsort begeben würde, noch viel besser gefallen; man hätte dabei dann

auch gelegentlich die Zahl aller Sekretärs berechnen können. (Man lacht.)

Bästlin unterstützt Dolder; je einfacher die Feyer desto besser wird sie seyn. Fornero ist gleicher Meinung. Stammann glaubt, die Saalinspektoren können sogleich die vorgeschriebnen Verfugungen zu treffen beantragt werden. — Dieses und die Vertagung des Gutachtens für 3 Tage wird beschlossen.

Es wird ein Schreiben der Municipalität der Gemeinde St. Gallen, welches Bemerkungen über das Verhältnis der Eblehen, besonders derer der Gemeinde St. Gallen enthält, verlesen.

Erauer sagt, wenn die Petition Entschädigung für diese Eblehen verlangte, so würde er es begreifen, aber sie will solche beibehalten gegen Geist und Buchstab der Constitution; wann diese Eblehen nicht Feodarechte wären, so gäbe es wohl überall keine. Er will zur Tagesordnung; wenn sie, wie die Petition sagt, dem Landbauer so vortheilhaft sind, so wollen wir eine Petition dieser, für ihre Beibehaltung abwarten.

Schwaller tragt auf Uebersendung an den gr. Rath, der sich noch mit der Sache beschäftigt, an. Mittelholzer will Vertagung, bis wir eine Resolution über den Gegenstand erhalten. Usteri stimmt Schwallern bei; die Municipalität von St. Gallen glaubte irriger Weise, der Gegenstand schwebe bereits vor dem Senat; da dieses nicht ist, so weisen wir, ohne über den Werth oder Unwerth der Petition einzutreten, dieselbe an den gr. Rath. Die Uebersendung wird beschlossen.

Der Beschluss, der das Directorum einladiet, dem B. Landwieg v. Zug Generalinspektor des Kantons Waldstätten ein bleibendes Zeichen des Wohlgefällens des Vaterlands über seine republikanische Jugend zu kommen zu lassen — wird verlesen.

Frossard verlangt Ueberzeugung des Briefes des B. Landwings, und Einrichtung dessen mit ehrenvoller Meldung ins Protokoll. Lüthi v. Sol. Was soll das, bei der Natur des Beschlusses, die wir durch Beifallzuruf anzunehmen bereit sind? — Der Beschluss wird angenommen.

Ein Beschluss, die Distrikteintheilung der Gemeinde Schechen, C. Luzern betreffend, wird zum ersten mal verlesen.

Großer Rath, 22. März.

Präsident: Gmür.

Graf im Namen der Militärkommission legt folgendes Gutachten vor:

Der grosse Rath an den Senat.

Auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 8. März 1799, in deren ersten Theil dasselbe auf

die Aufhebung der bisherigen Miliz zu Pferde anträgt, deren einsweilige Beibehaltung durch den 68 § des Gesetzes vom 13. Christmonat 1798, über die Einrichtung der Miliz beschlossen wurde;

In Erwägung, daß die Miliz zu Pferde bis dahin überall in Helvetien ungleich, und in sehr vielen Gemeinden entweder nach Grundsätzen des Lehnssystems organisiert war, oder aber sich unmittelbar auf Chesaftaften bezogen hat, welche durch die Einrichtungen und die Gesetze der neuen Verfassung abgeschafft worden sind, deren Folgen also gleichfalls zu wirken aufhören sollen;

In Erwägung aber anderseits, daß viele Bürger ihren bisherigen Militärdienst zu Pferde, demjenigen zu Fuß vorziehen werden; daß es auch zum Besten der Nation nöthig seye, die Freiwilligen, welche sich bereits Kenntnisse von dem Kavalleriedienst erworben, und ihre Ausrüstung dazu angeschafft haben, für diesen Dienst beizubehalten;

Hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Die bisherige Organisation der Miliz zu Pferd ist durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben.

2. Diejenigen Bürger unter 45 Jahren, welche bisher in der Miliz zu Pferde gedient haben, sollen je nach Verhältniß ihres Alters und ihrer häuslichen Umstände, in Folge des Gesetzes vom 13. December 1798 über die Organisation der Miliz, entweder unter das Auszüger- oder unter das Reservekorps der Infanterie, in den Gemeinden, wo sie wohnhaft sind, eingeschrieben werden.

3. Von der Verfugung des 2 § sind diejenigen ausgenommen, welche sich auf nachstehende Weise erklären werden, daß sie sich noch ferner freiwillig dem Kavalleriedienst in der Miliz widmen wollen.

4. Diese Erklärung muß innerhalb 14 Tagen, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, an den Statthalter des Distrikts geschrieben, in dem der Kavallerist wohnhaft ist; dieser muß dabei seinen Namen, Geburtsort, Wohnort, Alter, verheiratheten oder ledigen Stand angeben; ferner, ob er Kinder habe, und wie viele? wie lange er unter der Miliz zu Pferde diente? welchen Grad er in derselben bekleidete? unter welchem Regiment und Compagnie er gestanden habe? ob er gewöhnlich ein eigenes Pferd hatte? und ob er mit seiner Kleidung, Armatur und Pferderüstung noch ganz oder zum Theil versehen sey?

5. Jeder Distriktsstatthalter soll die eingelaufenen Erklärungen unverzuglich seinem Kantonstatthalter übersenden, der sie dem Generalinspektor seines Kantons zustellen wird.

6. Der Generalinspektor jedes Kantons soll diese Erklärungen ohne Verzug in ein Verzeichniß zusammentragen, und diesem Verzeichniß ferner beitreten:

von welcher Art die Kavallerie seines Kantons bisher gewesen seye? wie sie gekleidet, bewaffnet, beritten und ausgerüstet war? damit die Regierung sofort zu einer neuen zweckmässigen Organisation der Miliz zu Pferde schreiten könne.

7. Die Generalinspektoren der Kantone werden diese Verzeichnisse mit möglichster Beförderung an den Kriegsminister einsenden.

8. Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, eine Uebersicht dieser eingegangenen Verzeichnisse den gesetzgebenden Räthen zugleich mit einem Vorschlag zu überSenden, auf welchen Fuss für die Zukunft die Miliz zu Pferde am zweckmässigsten eingerichtet werden könnte?

9. Dieses Gesetz soll gedruckt, in der ganzen Republik bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Die Dringlichkeit wird erklärt und der Antrag ohne Einwendung angenommen.

Graf im Namen der Militairkommission legt folgendes Gutachten vor:

Der grosse Rath an den Senat.

Erwägend die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 8. Merz 1799, in deren zweiten Theil dasselbe die Errichtung von zwei Compagnien Reiterei, jede zu hundert Mann vorschlägt, deren eine dazu bestimmt wäre, der aufzustellenden Armee als Führer zu dienen, während dem die andere zu Bedeckungen, zur Correspondenz, und zum innern Dienst der Republik gebraucht werden könnte —

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Es sollen nach dem Begehr des Direktoriums zwei Compagnien Reiterei jede zu hundert Mann errichtet werden. Die Art und Weise dieselben einzurichten ist der Verfügung des Vollziehungsdirektoriums überlassen.

Germann legt über eine Botschaft des Direktoriums, die Rechte der Gläubiger auf ihre verhafteten Schuldner betreffend, ein Gutachten vor, in welchem er darauf anträgt mit Dringlichkeitserklärung auf die bestehenden Gesetze gegründet zur Tagesordnung zu gehen. Escher glaubt über einen Gegenstand zur Tagesordnung gehen, heisse so viel als, man könne sich mit denselben nicht befassen, weil er einen nichts angehe oder weil schon darüber abgesprochen sey: hingegen sei Dringlichkeit erklären, bezwegen, daß der vorgelegte Gegenstand von besonderer Wichtigkeit sey und a so dringende Behandlung erfodere: dieser Erklärung zufolge sei also Dringlichkeit und Tagesordnung sich widersprechend, und daher fodert er, daß dieses Gutachten für 6 Tag auf den Canzleitisch gelegt werde.

Germann glaubt die Entscheidung über den vorliegenden Fall sey dringend und darum habe die Com-

mission Dringlichkeitserklärung begehr, übrigens will er sich den Aufschluß gefallen lassen. Huber folgt Escher und zwar um so viel mehr, da der Senat keine Tagesordnungen zur Bestätigung mehr begehr. Das Gutachten wird für 6 Tag auf den Canzleitisch gelegt.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung fodert das Direktorium in einer Botschaft den Verkauf von vier Behenden scheinen des Spitals von Luzern, welcher wegen Abschaffung der Feodalrechte viele Bedürfnisse erhalten hat. Kilchmann fodert Beweisung an eine Commission, Wyder folgt, besonders da die angetragenen Verkaufssummen viel zu niedrig sind. Hecht ist gleicher Meinung und versichert, daß diese Gebäude weit mehr werth sind als sie hier angeschlagen würden. Die Commission wird erkannt und in dieselbe geordnet: Hecht, Wyder und Kilchmann.

Zimmermann fodert im Namen der Baukommission Erlaubniß den Garten der Urselinerinnen für 5 Dublonen vermieten zu dürfen. Wyder glaubt diese Summe sey viel zu gering. Escher bemerkte, daß dieser Garten nur für dieses Jahr vermietet werden kann, weil er in Zukunft eine andere Bestimmung erhalten wird. Secretan wünscht, daß wir diesen Garten nicht vermieten, weil wir in Fall kommen denselben zu gebrauchen, wann wir einst unsren neuen Saal beziehen. Wyder will 8 Dublonen für den Garten geben. Schlumpf will den Garten dem Meistbietenden überlassen. Zimmermann erklärt, daß er sich mit keiner Versteigerung befassen wird. Huber fodert Vollmacht für die Commission diese Vermietung nach Gutfinden zu besorgen. Dieser Antrag wird angenommen.

Nachmittagssitzung.

Pellegrini sagt, er wolle auf das Recht einen italienischen Dolmetsch zu haben, Verzicht thun, und lade die übrigen Mitglieder ein, ihm hierüber beizustimmen und sich damit zu begnügen, einen italienischen Sekretär zu haben. Giudice kann diesem nicht beistimmen, weil man neben einem Sekretär nicht noch einen Dolmetsch anstellen würde, und er eizten solchen haben will. Rossi stimmt Pellegrini bei. Rossotti will sich an sein Recht halten, und ist Giudices Meinung. Herzog v. Eff. will beim Gesetz bleiben und heute einen italienischen Dolmetsch ernennen. Schlumpf folgt Herzog. Egler dankt Pellegrini für seinen Antrag dem er beistimmt. Baggio ist Giudices Meinung. Billeter glaubt wir seyen nicht zahlreich genug, um eine Wahl zu treffen. Herzog v. Eff. fodert Tagesordnung über Billeters Einwendung. Man geht zur Tagesordnung, und B. Amelin von Luzern wird zum italienischen Sekretär ernannt.

Der Schulmeister von Müllihuen findet seit der Revolution gelten die Schulmeister nichts mehr, und die Leute werden nur stolz wenn sie viel Geschichte studieren, und bemerkt neben bei, daß er nur 20 Kronen Besoldung habe. Herzog v. Eff. fodert Verweisung an die Erziehungscommission. Zimmerman fodert Tagesordnung. Legler fodert Verweisung an den Minister der Wissenschaften. Man geht zur Tagesordnung.

Bürger Lobsinger von Thurnen im Kanton Bern, fodert Erlaubniß seiner Frauen Schwester heurathen zu dürfen. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Oberburg im Kanton Bern, klagt über die Loskaufung der Zehnten und Bodenzinse. Die Gemeinden Grafenried, Kraubrum, &c. im Kanton Bern, fahren die gleiche Klage. Man geht zur Tagesordnung.

Cartier denkt, diese häufigen Bittschriften kommen von herumschleichenden aufwiegelnden Aristokraten her, und daher will er das Directoriuum einladen, hieran acht zu haben. Dieser Antrag wird in eine Morgensitzung vertaget.

Die Gemeinde Calnach im Distrikt Seedorf, wünscht eine ganz neue Municipalität erwählen zu können. Auf Grafs Antrag geht man auf das Gesez begründet zur Tagesordnung.

Hauptmann Wagner von Schüppach, fodert Fortsetzung seiner Gratifikation. Da die Bittschrift ohne die ordentlichen Formen abgefaßt ist, so geht man zur Tagesordnung.

Maria Marti von Ruggisberg, wünscht vor Vollendung ihres Trauerjahrs wieder heurathen zu dürfen. Man geht über diese Bittschrift zur Tagesordnung.

Bürger Simon von Iserten übersendet Schriften über Gemeinds- und Armengüter, welche an die Commission gewiesen werden.

Einige Einwohner der Gemeinde Uzenstorf, machen Bemerkungen über die Verwaltung der Gemeindgüter. Desloes fodert Verweisung an das Directoriuum, um die Gesetze zu vollziehen. Huber folge diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Bürger Tellier übersendet aus Zürich eine Abhandlung über Commerzgegenstände. Billeter fodert Verlesung. GySENDorfer begehrt Niederlegung auf den Kanzleitisch. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Arau begehrt Entschädigung für verlorenes Umgeld. Diese Bittschrift wird der hierüber niedergesetzten Commission zugewiesen.

Die Gemeinde Büren fodert Entschädigung für den 2. Merz 1798. erlittenen Brandschaden. Diese Bittschrift wird dem Vollziehungsdirektorium zugewiesen.

Einige Gemeinden des Distrikts Brugg klagen über die Loskaufung der Grundzinse. Man geht zur Tagesordnung.

Das Directoriuum übersendet eine Bittschrift von einigen Einwohnern der Gemeinde Utigen im Kanton Bern, die sich über die Ausschließung von einer Benutzung von Gemeindgütern beklagen. Cartier fodert Verweisung an die Gemeindgütercommission. Desloes begehrt Rückweisung ans Directoriuum, weil wir den Gegenstand nicht kennen. Desch fodert Verweisung an die Anschwemmungsccommission, weil diese Güter Anschwemmungen in der Aare betreffen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Bürger Pfarrer Weiß von Bürglen im Kanton Bern, 70 Jahre alt, fodert Besoldung für seine Pfründe. Kilchmann fodert Verweisung ans Directoriuum, mit Anempfehlung unser Gesez hierüber in Ordnung zu bringen. Schlumpf und Huber folgen diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Einige Withe von Ormont im Leman, fodern von der Weinschenkabgabe befreit zu werden. Man geht über dieses Begehren zur Tagesordnung.

Das Directoriuum übersendet eine Bittschrift der Gemeinde Ersingen im Kanton Bern, welche Civilgesetze begehrt. Die Bittschrift wird der hierüber niedergesetzten Commission zugewiesen.

J. Suter von Emmen im Kanton Luzern, begehrt wegen seiner alten Mutter von dem Dienst im Auszügercorps befreit zu seyn. Die Bittschrift wird dem Directoriuum zugewiesen.

Die Gemeinde Hasle im Distrikt Burgdorf, klagt wider Loskaufung der Zehnten. Man geht hierüber zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Mülchi im Distrikt Büren, macht Bemerkungen über Vertheilung der Gemeindgüter, welche der hierüber niedergesetzten Commission zugewiesen werden.

Senat, 22. März.

Präsident: Nahm.

Nach Verlesung des Verbalprozesses schließt der Senat seine Sitzung und verweist einen Beschuß welcher den Tarif der jeden Monat nöthigen Summen für den Sold und die Nationen in Lebensmitteln und Fourage des Generalstabs einer Armee von 20,000 Mann und denjenigen des Solds und Nationen für die Auszüger Bataillons, welche im Fall waren gegen einen feindlichen Ueberfall zur Bedeckung der helvetischen Gränzen zu marschiren, enthält, an eine Commission.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung sagt Stockmann, er lese mit Vergnügen im Bulletin von Lausanne, des Statthalters Polier treifliche Proklamation wegen der 18,000 Mann, und die edle Uneigennützigkeit mit der er selbst 50 Louisd'ors zu der Kasse freiwilliger Beiträge zur Aufmunterung dieser 18,000 beitruug. Er verlangt davon ehrenvolle Meldung im Protokoll.

Schwaller: Die Nachricht ist uns nicht officiell, nur durch ein Zeitungsblatt bekannt; der Antrag kann darum nicht angenommen werden. Stoeckmann glaubt, das Bulletin sey officiell. Küth v. Sol. stimmt Schwaller bei; überdies wollen wir auch erst den Erfolg der eröffneten Steuer abwarten, alsdann wird es Zeit seyn nicht nur Poliers, der ein reicher Mann ist, sondern aller die Beiträge lieferten, ehrenvolle Meldung zu beschließen. Ruepp verlangt Tagesordnung. Man geht zur Tagesordnung.

Kanton Sentis, wo in den Distrikten Moosnang und Flaweil Unruhen ausgebrochen sind, zu senden. Nach Wiedereröffnung der Sitzung begeht Grossard für 6 Wochen Urlaub. Murat verlangt Verlesung des Gesetzes, das dem Direktorium verbietet, Mitgliedern der Gesetzgebung ohne Erlaubnis der letzten, Sendungen aufzutragen. Grossard erklärt, er sei mit keiner solchen Sendung beauftragt. Murat zieht seinen Antrag zurück. Der Urlaub wird bewilligt.

Nachtrag.

Abendssitzung des Senats am 19. März.

Der Senat wird außerordentlich versammelt und hört eine Bothschaft des Direktoriums an, welche die offizielle Anzeige des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in Paris, von dem an Österreich und Toskana erklärten Kriege, mittheilt.

Er schliesst seine Sitzung und hört zwei Beschlüsse an, die an Commissionen verwiesen werden.

Senat, 23. März.

Präsident: Rahm.

Badoix und Augustini berichten im Namen einer Commission über den 2., 3., 4. u. 5ten Abschnitt des Friedensrichtergutachtens, welche Erwähnung, Amts dauer und Pflichten der Friedensrichter; Bestimmung des Friedensrichters, vor welchen die Parteien gehören und Form der Vorladung betreffen. Die Commission rath zur Annahme; einzig hatte sie im 5ten Abschnitt gewünscht, der § 10 wäre auf eine deutlichere Art abgefasst worden. Es könnte der Zweifel aufgeworfen werden, ob ein Munizipalbeamter, wenn er Friedensrichter wird, dennoch ein Mitglied der Munizipalität bleiben könne, da doch die Verrichtungen eines Munizipalbeamten sich nicht mit jenen eines Friedensrichters vereinigen lassen. — Der Bericht wird für drei Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Der Beschluss welcher auf die Botschaft der Berghöfe im Kanton Luzern, diesem Bezirk eine eigene Munizipalität zu bilden, bewilligt — wird zum ersten mal verlesen.

Der Senat schliesst seine Sitzung, und nimmt einen Beschluss an, der den Gehalt der Mitglieder des obersten Gerichtshofs auf 3680 Franken, und einen zten der jenen des öffentlichen Anklagers bei diesem Gerichtshof auf die nämliche Summe herabsetzt.

Eben so zwei andere Beschlüsse, durch die das Direktorium bevollmächtigt wird, die B. Repräsentanten Schlimpf, Graf und Herzog v. Eff. in den

Grosser Rath, 23. März.

Präsident: Gmür.

Gapani liest eine patriotische Adresse der Einwohner des Thais und der Gegend von Châteloy im Kanton Fryburg vor; welche beklaßt wird, und die Ehrenmeldung im Protokoll und Mittheilung an den Senat wird hierüber erkannt.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung legt Carrard ein Gutachten über die Criminalprozedur für Staatsverbrechen vor, und bemerkt daß in diesem Entwurf hauptsächlich der Umstand neu vorkommen kann, daß zum vollständigen Beweis gegen einen Angeklagten nicht mehr das Eingeständniß desselben erforderlich ist; allein dies ist unentbehrlich notwendig, um die grausigsten Weitläufigkeiten und die schrecklichsten Mittel der Tortur, um jenes Eingeständniß zu erwingen, zu vermeiden. Die Dringlichkeit wird erklärt, und das Gutachten bis Montag auf den Kanzleitisch gelegt.

Billeter legt in Rücksicht seiner Anzeige, daß die alte Zürcher Regierung dem Ex. Helvetier General Hohe 100,000 Gulden bestimmt habe, die beweisen den Akten vor, welche verlesen werden; er begeht, daß das Direktorium eingeladen werde, wo möglich diese im Auslande liegenden Summen zu sequestrieren. Egg v. Ell. folgt und kann nicht ohne Rührung an jenen traurigen Zeitpunkt zurückdenken, in welchem Hohe die alte Eidgenossenschaft vertheidigen wollte. Weber denkt, da diese Summe wahrscheinlich im Auslande und in Wien liege, so möchte es schwer seyn, sie zu sequestriren. Billeters Antrag wird angenommen.

Wyder im Namen einer Commission trägt darauf an, denjenigen einzelnen Höfen, welche sich mit der Pfarr und Munizipalität Rothenburg im Kanton Luzern zu vereinigen wünschen, dieses zu gestatten, in sofern keine andere Gemeinden gründliche Einwendungen dagegen zu machen haben. Dieses Gutachten wird mit Dringlichkeitserklärung angenommen.

Die Fortschung folgt.

Der schweizerische Republifaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XXXV.

Luzern, 29. März 1799. (9. Germ. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 23. März.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium fodert Strafbestimmung über diejenigen welche Entweichung österreichischer Kriegsgefangener, die durch Helvetien geführt werden, begünstigen. Cartier fodert Verweisung an die Commission des Criminalcodep. Carrard begeht Verweisung an die Militärccommission. Graf fodert Verweisung an eine neue Commission. Dieser letzte Antrag wird angenommen und in diese Commission geordnet: Debon, Perighe und Sapani.

Das Direktorium fodert baldigen Entschied über die Erblehen. Anderwerth bemerkt, daß die verschiedenen Arten von Erblehen die Behandlung dieses Gegenstandes erschweren und fodert Verweisung an die hierüber niedergelegte Commission. Wyder wünscht beschleunigten Rapport von der Commission. Anderwerths Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet patriotische Bittschriften der Gemeinden Morsee, Orny, Pompaples und Ecipens im R. Kanton und der Gemeinden Missy, Romont, Favagnie, Massonnens, Färrens, Villens, Echeri, Enens, Vuisternens, Villargard, Neveigni, Estevenens, Lamagne, Villars Germars, Orceans, Sektion Estabaye, Le Giboux, Villars, St. Pierre, Grangette und Chatelard im Kanton Fribourg. Secretan fodert Verweisung der Verlesung dieser Bittschriften in eine Nachmittagssitzung. Cartier fodert augenblickliche Verlesung. Secretans Antrag wird angenommen.

Cartier und Secretan legen im Namen der Gewerbscommission folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwagung, daß wenn es eine Menge Fälle giebt, wo die individuelle Freiheit für das Wohl des Ganzen eingeschränkt werden muß, dieser Fall vorzüglich eintritt, wenn es die uneingeschränkte Freiheit Wein im Kleinen zu verkaufen betrifft, da es unzweisehaft ist, daß eine zu grosse Vermehrung der

Weinschenken die Unmäßigkeit — diese vorheerende Geisel — verbreitet, welche die Sittenlosigkeit Einzelner, und die Herabwürdigung des ganzen Geschlechts nach sich zieht;

In Erwagung, daß auf dem Übergang von der alten Regierung auf die jetzige Wiedergeburt sich in diesem Fach eine Menge Hindernisse vorfinden, die einer völligen auf allgemeine und gleichförmige Grundsätze geegründeten Umschmelzung im Wege liegen, worunter hauptsächlich das Daseyn der alten privilegierten Pintenschenken und Wirthshäuser begriffen ist. Da die Eigenthümer dieser Etablissementen aus einer Folge der Constitution schon den Verlust ihrer ausschließlichen Rechte leiden, würde es sehr ungerecht seyn, denselben noch dadurch zu vergrößern, wenn die Wirthshäuser und Pintenschenken ohne Unterschied abgeschafft würden.

Dies ist die Ursache, wodurch man gestohlt ist, einen Unterschied zwischen jenen Gemeinden zu machen, wo ehemals das Weinschenken gesetzlich erlaubt war; und jenen, wo kein solches Recht statt hatte.

In Erwagung, daß diese Unterscheidung nützlich und natürlich ist; da in jenen Gemeinden, wo bisher Wein ausgeschenkt wurde, keine hinlänglichen Gründe seyn können, die einen Bürger hindern sollten, den gleichen Erwerbszweig zu treiben, der schon von andern betrieben wird; da man indessen nicht sieht, warum in andern Gemeinden, wo dieser Verkauf nicht statt hatte, die Habsucht eines Weinverkäufers den Sieg über den allgemeinen Wunsch der Gemeinde davon tragen sollte, welche fortfahren möchte, diesen der Wohlfahrt ihrer Mitglieder nachtheiligen Handel aus ihrem Schooze entfernt zu halten.

In Erwagung endlich, daß schon mehrere Gemeinden deren Bittschriften von den gesetzgebenden Räthen mit Bereitwilligkeit aufgenommen wurden, dringend um eine solche Vorschrift angehalten haben;

Hat der grosse Rath, nach erklärtter Dringlichkeit, beschlossen:

1) Der Handel mit Wein und andern Getränken, der im Grossen getrieben wird, ist jedem Bürger ohne Unterschied erlaubt, unter dem Vorbehalt, daß er sich

ben Gesetzen unterziehe, und die darauf gelegten Abgaben entrichte.

2) Man nennt nicht Weinhandel im Grossen denjenigen, wo weniger als 25 Maas Wein — Maas wie es in jedem Ort gewöhnlich ist — auf einmal ausgegeben wird.

3) In den Gemeinden, wo es bisher gesetzlich erlaubte Pintenschenken und Birthshäuser hatte, ist es jedem Bürger erlaubt, Wein und anders Getränke im Kleinen auszuschanken. In den Gemeinden hingegen, in welchen bis den ersten Januar 1798. kein solcher gesetzlich erlaubter Verkauf statt hatte, soll niemand erlaubt seyn, Wein oder andere Getränke im Kleinen zu verkaufen, wenn nicht die Mehrheit der Aktiv-Bürger der Gemeinde selbst verlangt, daß eine solche Pintenschenke oder Birthshaus errichtet werde.

Cartier fordert Dringlichkeitserklärung. Lüscher begeht Niederlegung des Gutachtens aufs Bureau, weil er dasselbe nicht den Grundsätzen der Freiheit gemäß hält. Desloes stimmt Lüschers Antrag aber nicht seinen Gründen bei. Secretan bemerkt, daß dieses Gutachten nur die Grundsätze der früheren Beschlüsse über diesen Gegenstand enthält, und stimmt also Cartier bei. Die Dringlichkeit und die Thweise Behandlung wird erklärt.

§ 1. wird ohne Einwendung angenommen.

§ 2. Thorin wünscht nahere Bestimmung des Maazes. Perighe folgt. Der § wird ohne Abänderung angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung zeigt Huber an, daß der gestern ernannte Secretair Amryn der Nationalbibliothek einen schönen Atlas in 7 Theilen geschenkt habe, zugleich aber bemerkt er, daß B. Amryn den Eid noch nicht geleistet habe; Amryn leistet den Eid.

Die Fortsetzung des Weinschenkgutachtens wird in Berathung genommen.

§ 3. Desloes bemerkt, daß unsre früheren Beschlüsse hauptsächlich dieses § wegen vom Senat verworfen wurden, und daß er dem Erwägungsgrunde, der auf diesen § Bezug hat, widersprechend ist, indem es ganz wider die guten Sitten und die Polizei wäre, wenn in denjenigen Gemeinden, welche schon Schenkhäuser haben, dieselben ohne Einschränkung vermehrt werden könnten; außerdem hält er diesen § der Constitution zuwider, weil diese Einschrenkung zum Wohl des Ganzen erforderlich ist, und die Constitution begeht, daß die natürliche Freiheit des Menschen zu Gunsten der guten Sitten eingeschränkt werde; er fordert also Rückweisung des § an die Commission.

Kellstab ist Desloes Meynung, aber aus ganz andern Gründen, denn er hält den § den Grundsätzen der Verfassung zuwider, welche keine solche Privilegien ähnliche Einschränkung gestattet; eher sollte das zu viele Weintrinken, als der Weinverkauf verboten werden, wenn jenes möglich wäre, nun aber fordert er für alle

Gemeinden ohne Unterschied die gleiche Freiheit des Weinverkaufs. Aesch stimmt Desloes bey. Jacquier ist gleicher Meinung, und will daß nirgends neue Schenken ohne Erlaubniß gestattet werden. Panchaud ist auch in Desloes Grundsätzen und will daß keine neuen Schenken ohne Zustimmung der Gemeindsbürger errichtet werden. Bourgeois vertheidigt den §, weil er in demselben einen glücklichen Mittelweg wieder zu großer Vermehrung der Schenken und die dadurch veranlaßte Unsitlichkeit sieht, da hingegen Desloes eine Einschränkung fordert, die ungerecht und unnütz wäre, und dagegen Kellstabs Antrag zur Unsitlichkeit führen würde. Der § wird angenommen.

Anderwerth, im Namen der Friedensrichter-Commission, trage daran an, den §, welcher den 21. Merz ihr zurückgewiesen wurde, unverändert anzunehmen, weil sie, nach dem von der Versammlung festgesetzten Grundsatz, kein beständiges Friedensgericht einzuführen, keinen andern Antrag zu machen weiß.

Weber wünscht einen Beifaz §, durch den bestimmt wird, daß den Parthenen zuerst überlassen seyn soll sich zwei Schiedsrichter zu ernennen, und erst wann dieselben hierüber nicht einig werden können, sie an diesen § gebunden werden. Eustor stimmt zum § ohne Beifaz, den er überflüssig findet. Escher ist Eustors Meinung. Anderwerth bezeugt, daß er doch nicht in den Grundsätzen der Commission stehe, aber keine neuen Einwendungen mehr machen, sondern Webern bestimmen wolle. Der § wird ohne Beifaz angenommen.

Am 24. Merz waren keine Sitzungen in beiden Räthen.

Großer Rath, 25. Merz.

Präsident Gmür.

Der Senat verwirft den in geheimer Sitzung angenommenen Beschuß über die Besoldung des Eliten-Corps.

Das Direktorium lädt die gesetzgebenden Räthe ein, bis 12 Uhr heuse Morgens die Besoldung des Generalstabs des Eliten-Corps zu bestimmen; weil es sonst im Fall sey, auf die eingesandte Tabelle hin, die Officiers zu ernennen. Zimmermann fordert, daß dem Direktorium Vollmacht gegeben werde einstweilen diese Besoldungen zu bestimmen. Dieser Antrag wird angenommen. Cartier fordert, daß die Militärcommission gleich noch über diesen Gegenstand arbeite, um sobald möglich an die Stelle der provvisorischen Verfügung des Direktoriums, ein Gesetz über diesen Gegenstand zu bestimmen. Dieser Antrag wird ebenfalls angenommen.

Zimmermann fordert Ehre der Sitzung für zwei Mitglieder der argauischen Verwaltungskammer. Der Antrag wird angenommen.

Bombacher fordert für 8 Tag Urlaub. Anderwerth fordert für Meyer 4 Wochen Urlaub verlangt

rung. Auf Webers Antrag werden diese Gezeihen verfügt, weil in diesem Zeitpunkt alle Beamten an ihrem Posten stehen sollen.

Erlacher fordert Herbeirufung aller abwesenden Mitglieder. Secretan fordert Tagesordnung, weil die Republik der in einem solchen Zeitpunkt abwesenden Mitglieder nicht bedarf. Man geht zur Tagesordnung.

Huber im Namen der Commissarien der Bibliothek und der Archive, begeht daß dieselben bevollmächtigt werden mit den verschiedenen Behörden in Briefwechsel zu treten, indem nur durch dieses Mittel die Commissarien in Stand gesetzt werden, die erforderlichen Schriften und Bücher für die Bibliothek der Gesetzgeber aus den verschiedenen Nationalbibliotheken zusammenzubringen, und hierüber Thatigkeit erforderlich ist, denn das Gesetz, daß von allen in Helvetien gerukten Schriften 4 Exemplare abgegeben werden sollen, wird noch von keinem Buchdrucker beobachtet als von Gessner aus Zürich, der selbst von Schriften die vor der Revolution bei ihm herausgekommen, 4 Exemplare für die Nationalbibliotheken abgegeben hat. Cartier begeht, daß dieser Antrag für 6 Tage aufs Bureau gelegt werde. Huber beharrt, weil er keine eigentliche Motion gemacht hat, sondern nur um die Mittel bittet, einen Beschluß der Versammlung in Ausübung zu bringen. Erlacher folgt Hubern, dessen Antrag angenommen wird.

Debon im Namen eines Theils einer Commission, tragt darauf an zu bestimmen: 1. Jede Person welche einen flüchtig gewordenen französischen Kriegsgefangnen nicht anhaltet, oder wann dieses nicht möglich ist, davon nicht Anzeige macht, soll mit ein Jahr Zucht haftstrafe belegt werden. 2. Derjenige welcher die Flucht eines Kriegsgefangnen auf irgend eine Art begünstigt, soll zu 10 Jahr Arreststrafe auf seine eigne Kosten und zu 100 Franken Buß verurtheilt werden, ist er aber dieses zu zahlen unfähig, so wird er insam erklärt und zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilt. 3. Derjenige welcher überwiesen wird, solche Gefangne zur Flucht aufgemuntert zu haben, soll ebenfalls zu 10 Jahr Arrest und der doppelten oben bestimmten Buße verurtheilt werden. Diese Geldbussen aber sollen zum Unterhalt der Zuchthäuser angewendet werden.

Gapani im Namen des übrigen Theils der gleichen Commission tragt darauf an, ohne Unterschied jeden der die Flucht von französischen Kriegsgefangnen begünstigt oder veranlaßt, mit 20 Jahr Gefangenschaft zu strafen. Man begeht, daß dieses letztere Gutachten sogleich ins Stimmenmehr gesetzt und angenommen werde. Escher widersezt sich diesem Gutachten, indem es wider alle Gerechtigkeit und Menschlichkeit wäre, solche Bürger welche vielleicht aus blosser Unvorsichtigkeit die Flucht eines gefangnen Deutschen begünstigen, gleich hart zu bestrafen, wie diejenigen,

welche die Flucht von Kriegsgefangen wirklich veranlassen. Esstor folgt, und wünscht, daß das erste vorgelegte Gutachten in Berathung genommen werde. Huber ist auch Eschers Meinung, und tragt darauf an, die Begünstigung der Flucht von Kriegsgefangenen mit ein Jahr und die Verführung zu dieser Flucht mit 10 Jahre Kettenstrafe zu belegen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die über die Criminaljustiz niedergesetzte Commission legt ein Gutachten über ein allgemeines peinliches Gesetzbuch vor, welches ganz nach dem französischen Gesetzbuch mit einigen geringen Abänderungen in Rücksicht der Verschiedenheiten der Lokalitäten abgefaßt ist.

Secretan denkt, die Lage in der sich die Republik befindet, müsse in Rücksicht dieses Gutachtens mit in Betracht gezogen werden; ein solches ganz neues Gesetzbuch zu entwerfen, und von beiden Rathen nach sorgfältiger Berathung anzunehmen, würde Jahre lange Arbeit erfordern, und da wir gegenwärtig noch in den verschiedenen Theilen Helvetiens die schrecklichsten Criminalgesetzbücher laut den alten Gesetzen besitzen sollen, so ist es selbst der Menschlichkeit eben sehr als der Klugheit und dem Bedürfniß unsers Vaterlandes gemäß, dieses auf wahre Grundsätze erbaute System der Criminalgesetze ohne Aufschub und ohne weitere Berathung im Zutrauen auf die Vortrefflichkeit des französischen Gesetzbuches, auch für Helvetien anzunehmen.

Escher ist mit der Commission einstimmig in Rücksicht des dringenden Bedürfnisses, ein zweitmäßiges Criminalgesetzbuch zu haben, als die hochnothpeinliche Halsgerichtsordnung, welche in Helvetien zum Theil noch in Uebung ist; auch fühlt er, daß die eigne Abfassung eines Criminalgesetzbuches für die gegenwärtige helvetische Gesetzgebung eine zu grosse und zu weitläufige Arbeit wäre, und daß es also sehr zweitmäßig ist, einsweilen ein anderes gutes Gesetzbuch anzunehmen, allein ein solches Gesetzbuch ohne alle Berathung der Grundsätze desselben, auf eine bloße einfache Vorlesung anzunehmen, und also mit Gleichgültigkeit den wichtigsten Theil der Gesetzgebung, der auf die bürgerliche Ordnung, auf den Charakter und die Sittlichkeit des Volks und auf das Leben und das Schicksal vieler unserer Mitmenschen und Mitbürger einen so grossen Einfluß hat, zu bestimmen, während wir sonst so oft bei ganz geringfügigen Gegenständen Tage und Wochen versäumen, dieß kann er nicht über sich nehmen und könnte es eben so wenig gegenüber das helvetische Volk verantworten; überdem gesteht er aufrichtig, daß die Anhörung dieses Stundenlangen Verzeichnisses aller Verbrechen, deren die Menschheit fähig ist, vom Mord am gerechnet bis auf Diebstahl herab, und daß eben so traurige Verzeichniß der Strafen, die man erforderlich glaubt, um jene Verirrungen des menschlichen Geistes zu

hemmen, ihn in eine Stimmung versetze, die nicht geschickt ist, um über solche wichtige Gegenstände zu urtheilen; er begehrte daher Niederlegung des Gutachtens für 2 Tage auf den Kanzleitisch, und daß dann die allgemeinsten Grundsätze derselben, die sich auf sehr wenige zurückbringen lassen, in Berathung genommen und hingegen die weitere Ausführung derselben im Allgemeinen behandelt werde; zum voraus aber erklärt er sich wider die Todesstrafe und wider die Landesverweisung, welche letztere nur in einigen seltenen Fällen den Grundsatz u des Rechts gemäß angewandt werden darf.

Carrard würde, wann es ist darum zu thun wäre, einen helvetischen Criminalcodex auf immer festzusetzen, ganz Eschers bestimmen; allein es ist darum zu thun, die abschulichen Criminalgesetze, welche bisher in Helvetien statt hatten, durch eine menschlichere Criminalrechtspflege zu verdrängen, und so schmäler als möglich etwas besseres und menschlicheres an deren Stelle zu setzen. Und wer ist unter uns, der nicht das französische Gesetzbuch untersucht habe und kennen sollte, besonders da wir alle wußten, daß die Commission uns diesen Auftrag machen werde; da dieses Gesetzbuch außerdem das menschlichste unter allen und auf die reinsten Grundsätze der Philosophie gegründet ist, so dürfen wir dasselbe zutrauensvoll und ohne weitere Berathung annehmen, wie die Commission dasselbe vorschlägt.

Pellegrini ist ganz Eschers Meinung, weil er nie ein ganzes Gesetzbuch oyne einige Überlegung einzunehmen wird.

Escher würde Carrard bestimmen, wenn die Angaben, die er zur Unterstützung seiner Meinung vortrug, richtig wären, allein, sagt er, ich berufe mich auf die Versammlung, ob auch nur ein Drittheil der selben das französische Gesetzbuch kenne, und wenigstens erwarte ich nicht, daß uns auf einmal das ganze Criminalgesetzbuch vorgelegt würde, denn die Commission hatte nur den Auftrag, über die Straf gegen Staatsverbrechen mit Dringlichkeit zu arbeiten; überdem lege uns die Commission Abänderungen des französischen Gesetzbuches vor, die ich wenigstens nicht billigen kann und deren Berathung ich dringendst fordere; statt der Deportation nemlich wird uns Landesverweisung angerathen, und wer sieht nicht daß diese beiden Strafen in Rücksicht ihrer Wirkung auf den Verbrecher, auf die Staatsgesellschaft und besonders aber in Rücksicht des Völkerrechts durchaus verschieden sind und also nicht die eine an die Stelle der andern gesetzt werden kann, wenn man nach Grundsätzen handeln will. Ich beharre auf meinem ersten Auftrag. Das Gutachten wird für zwei Tag auf den Kanzleitisch gelegt.

Grafenried im Namen der Militärcommission zeigt an, daß der Senat den Beschlüß über die Be-

soldung des Elitenkorps deswegen verworfen habe, weil er die Besoldung der Offiziere im Ganzen genommen zu hoch fand; da nun die Commission selbst glaubt, daß die Ehre der Republik in höheren Stellen zu dienen, mit in Anschlag gebracht werden muß, so trägt sie auf eine allgemeine Verminderung der im ersten Entwurf sowohl als auch im Verschlag des Directoriuns enthaltenen Besoldungsbestimmung für die Offiziere an. Dieser Auftrag wird einmuthig angenommen.

Das Directoriun übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirectoriun der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirectoriun glaubt, eurer Prüfung eine Frage vorlegen zu müssen, die eurer Aufmerksamkeit würdig scheint. Es fragt sich, ob die Anwerbungen für die Hülstruppen nicht in jeder Gemeine sollen von der Anzahl derjenigen Mannschaft abgezogen werden, welche die Gemeine für das Elitenkorps zu liefern hat? Ob z. B. eine Gemeine, die vermög ihrer Verdörferung 20 Mann für dieses letzte Korps stellen muß, noch eben diese Anzahl zu liefern habe, obgleich von ihren eingessenen Bürgern bereits 10 unter den Hülsvölkern Dienste genommen haben; ob z. B. die Gemeine von Montreux, deren gesammte Elite sich für unsre Bundesgenossen, die französische Republik, hat anwerben lassen, nunmehr auch noch aus dem Reservekorps die Anzahl der bereits abgereisten Patrioten ersuchen müsse? In selchem Falle, Bürger Gesetzgeber, würde ja sonder Zweifel eine patriotische Gemeine, deren tapfere Jünglinge sich beeilet hätten, unter die Hilfsfahnen zu fliegen, geradezu das Opfer ihres Eisers und ihrer Ergebenheit werden; sie würde nemlich gedoppelt und dreifach soviel an Mannschaft liefern, als sie, ohne die Lieferung von Freiwilligen, nach dem Geiste und Buchstaben des Gesetzes hätte aus der Elite hergeben müssen. Eure Meinung, B. Gesetzgeber, kann dies nicht seyn; euch entgeht es nicht, daß bei der gegenwärtigen Lage der Dinge der Dienst unter den Hülstruppen eben so, wie der Elitendienst, einzigt und allein zur Vertheidigung des Vaterlandes, zur Vertheidigung der Freiheit und Gleichheit bestimmt sey, und daß es gerade deswegen eben so ungerecht als unklug seyn würde, ihn nicht in die gleiche Klasse zu setzen.

Zufolge dieser Betrachtungen, welche das Directoriun eurer Weisheit unterwirft, glaubt es nicht den geringsten Zweifel über die Entscheidung haben

zu müssen, welche ihr, Bürger Geseggeber, nehmen werden.
Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Einmütig wird dieser Antrag angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft, welche sogleich der Militärcommission zugewiesen wird:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Geseggeber!

Das Direktorium legt euern Berathschlagungen folgende Fragen vor, deren Entscheid euch ohne Zweifel in den gegenwärtigen Zeitenständen dringend vor kommen wird:

Welches sind diesenigen Bürger, die als abwesend angesehen und daher in der Miliz ersetzt werden sollen?

Können diesenigen in diese Classe gesetzt werden, die vor der Revolution die Republik verlassen, und die so sich im Ausland niedergelassen haben?

Durch wen soll die zu gebende Entschädigung bestimmt werden, und was soll der Abwesende demjenigen der ihn ersetzt zu bezahlen gehalten seyn? — Wird es durch ein Tribunal adhoc oder unter Vorbehalt des Rekurses vor die Verwaltungskammer durch die Municipalität als Schiedsrichterin geschehen?

Das Vollziehungsdirektorium ladet Euch ein, B. Geseggeber, ihm hierüber die nöthigen Erläuterungen zu ertheilen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft, welcher sogleich entsprochen wird:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Geseggeber!

Zufolge eueres Dikretes vom 23. April 1798, durch welches ihr die Bezahlung der rechtmäßigen

und wohl bestätigten Schulden der ehemaligen Regierungen verordnet, begeht das Vollziehungsdirektorium eure Begräfligung um £. 54772 75 Schuldtitel zu Gunsten der ehemaligen Regierung von Bern zu realisieren, woraus ein Theil der Civilschulden dieser Regierung abbezahlt werden sollen, die nach deren genausten Untersuchung dem Direktorium beide vom Dekret gesoderten Eigenschaften in sich zu vereinigen scheinen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Secretan zeigt verschiedene im No. 19 des offiziellen Bulletins von Lausanne angeführte patriotische Züge an, welche lebhaft beklatscht werden.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 25. März.

Präsident: Nahm.

La Flechere berichtet im Namen einer Commission, über den Beschluss der die bisherige Organisation der Miliz zu Pferd aufhebt und provisorische Verbesserungen für eine neue trifft — so wie über denjenigen welche zwei Compagnien Reiterei, jede von 100 Mann, die als Führer der Armee und zur Correspondenz dienen sollen, zu errichten verordnet.

Die Commission rath zur Annahme derselben; bestreitet aber zugleich das System einer neuen Organisation von Miliz zu Pferde, das aus den letzten Artikeln des ersten Beschlusses sich anzukündigen scheint, indem diese Miliz zu Pferd aus den Zeiten der Feudalrechte herrührt, und eine Auszeichnung der Reichen begünstigt.

Zäslin stimmt auch zur Annahme; er hätte den Beschluss einfacher abgefaßt gewünscht, wodurch auch die neue Einrichtung mehr wäre beschleunigt worden. Schwaller erklärt, die Commission würde die Verwerfung des ersten Beschlusses, wenn derselbe allein gekommen wäre, angerathen haben; der zweite aber entspricht dem Verlangen des Direktorium und macht jene annehmlich.

Die beiden Beschlüsse werden angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium ladet den Senat ein zu bewilligen, daß der B. Laharpe, Oberschreiber des Senats, zu einer vertrauten Sendung von einigen Tagen, an den General Noubion, der mit der Vertheidigung des Innern der Republik beauftragt ist, gebraucht werde. Diesem Verlangen wird sogleich entsprochen.

Fornerod im Namen der Commission über den Beschluss welcher bei Geldanleihungen gegen Unterpfand in ganz Helvetien allen helvetischen Bürgern gleiche Rechte einräumt, rath zur Annahme; er hatte einzig gewünscht, daß die gleiche Bestimmung sich auch auf die unhypothecirten Schulden ausdehnen würde.

Grossard spricht in gleichem Sinne; er wünscht auch, der grosse Rath möchte sich mit Aufhebung eines bestehenden Berner Gesetzes, das Fremden, Gelder in diesem Kanton gegen Güterverschreibungen einzuleihen verbietet, beschäftigen. Man bemerkt ihm, daß das Gesetz bereits aufgehoben ist.

Deveyen findet den Beschluss mangelhaft; durch den 1., 2., 3. Art. enthalt der fremde Gläubiger gleiche Concursrechte mit den helvetischen; der 3. Art. sollte dies auf Länder einschränken, wo der Schweizer das nämliche Gegenrecht genießt. Fornerod erwiedert, in Frankreich, Eissalpinien und da meistens andern Landern, genießen die Schweizer Bürger bereits gleiches Concursrecht; in Länder wo dieser nicht der Fall ist, wird der Helvetier auch nicht leicht sein Geld leihen. Schwaller findet, der Beschluss fliesse ganz nothwendig aus der Constitution und den ersten Grundsätzen der Gerechtigkeit.

Der Beschluss wird angenommen.

Der Commissionalbericht über die Feier des 12. Aprils im Innern des Senats, wird verlesen.

Lang verlangt artikelweise Behandlung. Meyer von Arau ist gleicher Meinung. Dolder glaubt die gegenwärtigen Zeitumstände seyen zu wichtig um sich mit einer weitläufigen Discussion über ein Ceremoniell zu beschäftigen; er verlangt Tagesordnung über Langs Antrag.

Fornerod fragt, ob für Vokalstimmen und Lieder gesorgt seye, die nach dem Rapport erforderlich werden. Dolder erklärt, daß es den Saalinspektoren nicht schwer fallen werde, den B. Fornerod in Rücksicht der Musik zu befriedigen.

Die Discussion wird unterbrochen, um einen Beschluss anzuhören der das Direktorium begwältigt, auf die Art die es für die beste halten wird, zur Ernennung der Offiziere des Generalstabs des helvetischen Elitencorps zu schreiten und ihre Besoldung vorläufig zu bestimmen. Schwaller: Bereits sind durch ein Gesetz, die Personen aus denen der Generalstab bestehen soll, bestimmt; auch wird das Direktorium bei den Besoldungen gewiß ökonomischer verfahren als der grosse Rath bei seinem ersten Vorschlag. Er stimmt sogleich zur Annahme.

Lafschere sieht das Verhältniß zwischen dem Besoldungsbeschluß und der Ernennung der Offiziere nicht; auch begreift er nicht, warum nun der grosse Rath diese Ernennung, die dem Direktorium schon durch die Constitution zuloommt, bewilligt; der 2. Art. der das Direktorium begwältigt, provisorisch die Besol-

dungen zu bestimmen, entspricht übrigens seinen Wünschen; er will also den Beschluss annehmen.

Muret verlangt, daß dem Direktorium zugleich der Bericht der Commission die in geheimer Sitzung einen vom grossen Rath entworfenen Besoldungsetat vorwohlen und eigne Vorschläge gemacht hatte, überstellt werde.

Fornerod unterstützt diesen Antrag.

Der Beschluss und Murets Antrag werden angenommen.

Dolder verlangt von neuem, daß keine Discussion über die Feier des 12. Aprils 17 ist eröffnet werde; er tragt auf Vertagung derselben an, wenn man den Vorschlag nicht etwa ohne Discussion annehmen will. Kubli will auf der Stelle annehmen. Grossard spricht gegen einige Artikel des Gesetzes vom 8. März über die Feier dieses Festes — besonders gegen die Einladung des diplomatischen Corps; er wünscht am Ende nur schriftliche Einladung.

Nsteri bemerkt, daß über die von Grossard angesprochenen Bestimmungen eines schon vorhandenen Gesetzes nun nicht mehr Künne eingetreten werden, und verlangt daß die Vertagung ins Stimmenmehr gesetzt werde.

Lafschere widersezt sich diesem Verlangen. Schwaller vertheidigt die Vertagung.

Die Vertagung wird beschlossen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Sechs zehnte Sitzung, 25. März.

Präsident: Rahm.

Vogel liest den Entwurf zu einem Bundesfest für die helvetische Republik vor, das durch abgesetzte Männer, Frauen, Greisen, Jünglinge und Mädchen aller Distrikte der Republik, im Hauptorte derselben gefeiert und dazu ein Amphitheater für 20,000 Zuschauer zugerüstet werden sollte.

Fischer findet, Vogels Phantasie zeige sich in diesem Plane sehr fruchtbar; ob er anwendbar und ausführlich wäre freilich eine andere Frage: man könnte ihn allenfalls an den Minister des Innern in Frankreich, oder in die elysäischen Felder verweisen.

— Wenn wir Interesse für öffentliche Feste hervorbringen wollen, so wird das am besten durch wohltätige Aktionen geschehen können, womit wir dieselben verbessern; wir können dadurch dem Tag selbst ein neues und bleibendes Interesse geben; so könnte unsere Gesellschaft am kommenden 12ten April einen ihrer gemeinnützigen Pläne der Auflage